

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ringelai

vom 22.04.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ringelai folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§1

§ 5 – Bestattungsgebühren – erhält folgende Fassung:

Leichenhaus

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag | 22,10 € |
|--|---------|

Bestattungsdienste

- | | |
|--|----------|
| (2) Die Gebühr für die Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt | |
| a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (Grabtiefe: 0,80 Meter) | 295,00 € |
| b) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Grabtiefe: 1,10 Meter) | 395,00 € |
| c) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Grabtiefe: 1,30 Meter) | 535,00 € |
| d) je Einzelgrabstätte bei Erwachsenen (Grabtiefe: 1,80 m) | 615,00 € |
| e) Zuschlag für Tieferlegung (Grabtiefe: 2,10 Meter) | 95,00 € |
| f) für die Leichenüberführung innerhalb des Friedhofs zum Grab einschließlich 4 Sargträgern und Versenken des Sarges | 180,00 € |
| (3) Die Gebühr für Erdreich abfahren und entsorgen beträgt | |
| bei überschüssigem Erdreich und Steine abfahren und im Friedhofsbereich lagern | 95,20 € |

für die Entsorgung von Steinen und Erdreich	261,80 €
(4) Die Gebühr über die Behandlung von Urnen beträgt	
a) für eine Beisetzung im Familiengrab	220,00 €
b) für eine Beisetzung im Einzelgrab	220,00 €
c) für eine Beisetzung im Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit	220,00 €
d) für eine Beisetzung im Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit	220,00 €
e) für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwand	50,00 €
f) für die Ausgrabung einer Urne	235,00 €
g) für der Wiederbeisetzung einer Urne	220,00 €
h) bei der Urnenüberführung innerhalb des Friedhofs zum Grab einschließlich einem Urnenträger und Versenken der Urne	50,00 €

Exhumierung und Umbettung

(5) Die Gebühr für die Umbettung und Exhumierung einer Leiche (einschl. öffnen und schließen eines Grabes) beträgt während der Ruhefrist

a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	660,00 €
b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.325,00 €

und nach Ablauf der Ruhefrist

a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	625,00 €
b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.235,00 €

(6) Die Gebühr für die Umbettung einer Urne beträgt

a) innerhalb des Friedhofs	455,00 €
b) außerhalb des Friedhofs	235,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Gemeinde Ringelai

Ringelai, den 24.04.2026



Dr. Carolin Pecho
Erste Bürgermeisterin

